

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Juni 2019

Inhalt



Aufmacher

Internationale Handelspolitik geprägt durch nationales Sicherheitsdenken

Nationales Sicherheitsdenken bestimmt spätestens seit dem Amtsantritt von Donald Trump die Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft. Unter Verweis auf Gefahren für die nationale Sicherheit erfolgte die Wiedereinführung der US-Sanktionen gegen den Iran sowie die Drohung mit und die Einführung von US-Strafzöllen. Andreas Haak, Dr. Maria Brakalova und Dr. Barbara Thiemann geben in einem ausführlichen Beitrag in der aktuellen Juni-Ausgabe des Compliance-Beraters Handlungsempfehlungen.

Praxis

Praxis

Praxis



Referentenentwurf zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie liegt vor

Am 20. Mai 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie vorgelegt.



Whistleblowing in der Schweiz und der EU

Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, verabschiedet. Dabei hat sich die EU im letzten Moment vom dreistufigen Meldesystem abgewendet – anders als die Schweiz.



Aktuelle Probleme der D & O-Versicherung

Eine Entscheidung des OLG Düsseldorf zu insolvenzrechtswidrigen Zahlungen hat jüngst eine Schutzlücke in der D & O-Versicherung geschaffen. In unserem Interview erläutert Dr. Rüdiger Werner das Urteil und seine Auswirkungen.

9 Tagungsbericht zum 7. Hanseatischen Compliance Tag

Veranstaltungen

ANGEBOT COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

04.07.2019 | Winterthur |
Compliance bei Stiftungen und Vereinen

07.11.2019 | Münster | Grundlagen des
Compliance Managements

19.11.2019 | München |
Datenschutz im Unternehmen nach der
Datenschutz-Grundverordnung

19.11.2019 | Frankfurt a.M. | GRC-Summit

Internationale Handelspolitik geprägt durch nationales Sicherheitsdenken

Nationales Sicherheitsdenken bestimmt spätestens seit dem Amtsantritt von Donald Trump die Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft. Unter Verweis auf Gefahren für die nationale Sicherheit erfolgte die Wiedereinführung der US-Sanktionen gegen den Iran sowie die Drohung mit und die Einführung von US-Strafzöllen. Andreas Haak, Dr. Maria Brakalova und Dr. Barbara Thiemann geben in einem ausführlichen Beitrag in der Juni-Ausgabe des **Compliance-Beraters** Handlungsempfehlungen und beschreiben die aktuelle Situation. Lesen Sie hier, warum das Thema gerade jetzt für Compliance-Verantwortliche brisant ist.



Schachzug Strafzoll: In der Handelspolitik sorgen Sanktionen für immer neue Wendungen.

Die Anforderungen an die unternehmensinterne Trade Compliance-Organisation werden zunehmend global komplexer. Der Monat Mai hat klar gezeigt, die politischen Unwägbarkeiten nehmen zu. Per Twitter beendete Donald Trump am 5. Mai 2019 die Atempause im Handelskonflikt mit China. Mit Wirkung zum 15. Mai 2019 haben die USA die Zusatzzölle für Waren der „Liste 3“ von 10% auf 25% erhöht. Diese Zollerhöhung hatten die USA aufgrund der Fortschritte in den Verhandlungen mit China bisher ausgesetzt. Als Reaktion verhängte China wiederum Gegenzölle im Wert von insgesamt 60 Milliarden US-Dollar. Die USA erwägen nun, ihre Zusatzzölle auf praktisch alle Warenimporte aus China auszuweiten („Liste 4“). Während der Handelskonflikt zwischen den USA

und China wieder aufflammt, ist eine Eskalation im Verhältnis zur EU vorerst abgewendet. Der US-Präsident hat sich dafür ausgesprochen, die Verhängung von Autozöllen vom Verlauf der Verhandlungen über ein Abkommen mit der EU abhängig zu machen. Damit kann Trump seine Entscheidung über Autozölle um bis zu 180 Tage verschieben.

Die Zukunft des Atomabkommens mit Iran ist düster. Bereits seit 1979 unterhalten die USA umfangreiche Sanktionen gegen den Iran. Zwischenzeitlich gab es Lockerungen, doch seit dem 5. November 2018 sind die US-Sanktionen gegen den Iran wieder vollständig in Kraft. Dagegen hält die EU zumindest vorerst an den Sanktionslockerungen fest. Zum Jahrestag des ein-

seitigen US-Rückzugs aus dem Atomabkommen am 8. Mai 2019 hat die iranische Führung ihrerseits den Teilausstieg aus dem Abkommen verkündet. Die USA verhängten daraufhin neue Sekundär-sanktionen gegen die Stahl- und Aluminium-, Kupfer- und Eisenindustrie im Iran. Damit soll die zweitgrößte Einnahmequelle Irans nach dem Erdöl getroffen werden. Am 9. Mai 2019 lehnten die Außenminister Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs sowie die Hohe Beauftragte der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, in einer gemeinsamen Erklärung jegliche Ultimaten des Irans ab. Iran hatte zuvor gedroht, wieder Uran anzureichern, wenn die EU nicht innerhalb von 60 Tagen ihre Zusagen umsetzt und das Land vor den US-Sanktionen schützt. Eine Abstimmung des iranischen Volkes über den Atomvertrag könnte diesen Schritt politisch absichern. Die eigens zu diesem Zweck im Januar 2019 von Frankreich, Großbritannien und Deutschland gegründete Zweckgesellschaft Instex hat ihre Geschäfte noch nicht aufgenommen.

Je gefestigter die unternehmensinterne Trade Compliance-Organisation ist, desto größer ist ihr Potential, Risiken vorzubeugen und Marktchancen zu nutzen.

Andreas Haak, RA,

Dr. Maria Brakalova, RAin, und

Dr. Barbara Thiemann, LLM (Bristol), RAin

Den ausführlichen Beitrag zu Compliance und internationaler Handelspolitik lesen Sie im **Compliance-Berater Ausgabe 6-2019**.



Andreas Haak, RA, ist Office Managing Partner der globalen Wirtschaftskanzlei Dentons in Düsseldorf und Co-Head der Praxisgruppe Competition, Antitrust und Regulatory in Deutschland. Er ist zudem Fachanwalt für Vergaberecht. Seit vielen Jahren berät er Unternehmen, ausländische Investoren und Bundesministerien.



Dr. Maria Brakalova, RAin, ist Sozia in der Praxisgruppe Competition, Antitrust und Regulatory der globalen Wirtschaftskanzlei Dentons in Berlin. Ihr Schwerpunkt liegt in der außenwirtschaftsrechtlichen und vergaberechtlichen Beratung.



Dr. Barbara Thiemann, LLM (Bristol), RAin, ist Senior Associate in der Praxisgruppe Competition, Antitrust und Regulatory der globalen Wirtschaftskanzlei Dentons in Düsseldorf. Sie unterstützt Unternehmen und die öffentliche Hand zu allen Fragen des Außenwirtschaftsrechts.

HAUFE.
AKADEMIE | Alles wird leicht.

HAPPY BIRTHDAY DSGVO!

Auch wenn es schwer fällt:
Gehen Sie es an – **jetzt Wissen updaten!**



Melden Sie sich online zum Seminar an:
www.haufe-akademie.de/30208

Ihr Update zum Datenschutz

Als Datenschutzbeauftragter müssen Sie sich zwingend up-to-date halten – insbesondere, da die Anforderungen an den Datenschutz mittlerweile enorm hoch sind.

Ein gutes Jahr nach Inkrafttreten der DSGVO sind bereits die ersten Bußgelder ergangen, zahlreiche Verfahren sind derzeit anhängig, laufende Neuerungen haben zudem Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis.

Verlieren Sie nicht den Anschluss, sondern informieren Sie sich in diesem Seminar kompakt und zügig über die rechtlichen Entwicklungen sowie den aktuellen Standpunkt der Aufsichtsbehörden.

www.haufe-akademie.de/30208

Referentenentwurf zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie liegt vor

Am 20. Mai 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie vorgelegt.

Der Gesetzentwurf bringt vor allem auch eine Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises mit sich:

Im Finanzsektor um

- Anbieter von elektronischen Geldbörsen (sog. Wallet Provider), mit denen virtuelle Währungen (z.B. Bitcoin) verwahrt werden,
- Umtauschplattformen: Bereits nach bisheriger Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterfallen Dienstleister, die gesetzliche Zahlungsmittel in virtuelle Währungen und umgekehrt tauschen bzw. die den Tausch virtueller Währungen untereinander anbieten, als Finanzdienstleistungsinstitute der Erlaubnispflicht und sind damit geldwäscherechtlich Verpflichtete. Die Änderungen des Kreditwesengesetzes sichern diese bisherige Verwaltungspraxis ab,
- Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz im Ausland, die im Inland über Vertriebsshelfer („Agenten“) tätig werden.

Im Nicht-Finanzsektor um

- Immobilienmakler nun auch bei der Vermittlung von Mietverträgen, wenn die monatliche Miete mindestens 10.000 Euro beträgt,
- zukünftig alle wesentlichen Dienstleister in Steuerangelegenheiten (über Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte hinaus),
- im Kunstsektor über Kunsthändler und -vermittler hinaus zukünftig auch Lagerer von Kunst (nur in Freihäfen) ab einem Transaktionswert i.H.v. 10.000 Euro.

Zudem soll das Transparenzregister künftig für die „Öffentlichkeit“ zugänglich sein. Das bisherige Einsichtnahmeverfahren soll dabei beibehalten werden. Weitere Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister sind die verpflichtende Meldung von festgestellten Unstimmigkeiten durch Verpflichtete und Behörden sowie die Beibringung eines Registrierungsnachweises oder Registerauszuges bei Begründung einer neuen

Geschäftsbeziehung mit mitteilungspflichtigen Unternehmen.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Konkretisierung der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen vor, die angesichts des bestehenden hohen Geldwäscherisikos im Immobiliensektor und der geringen Zahl der Verdachtsmeldungen von Notaren geboten sei.

Im Rahmen der Konsultation zum Gesetzentwurf hat das Bundesfinanzministerium auch Regelungsvorschläge zur Anhörung gestellt, mit denen die Befugnisse der FIU gestärkt werden sollen. So solle die FIU bei einem automatisierten Datenabgleich mit dem bundesländerübergreifenden Informationssystem der Polizeien beim BKA (INPOL Bund) Kenntnis vom Vorliegen eines „Treffers“ auch im Bereich besonders geschützter Daten sowie von der datenbesitzenden Polizeistelle erhalten. Zudem soll die FIU über das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) auch auf strafrechtlich relevante Informationen der Länder zugreifen können, um ihre operativen Analyseergebnisse zu verbessern.

Schriftliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf hat das Bundesfinanzministerium bis zum 31. Mai 2019 angenommen. Die 5. Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/849 war bereits am 9. Juli 2018 in Kraft getreten und muss bis zum 10. Januar 2020 in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. *chk*



COMPLIANCEDigital

Datenbank

Jahresabonnement für netto € (D) 24,95/Monat
als Jahresrechnung von € (D) 356,28 inkl. 19% USt.
ISBN 978-3-503-11626-3

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

100% Compliance

COMPLIANCEDigital bietet Ihnen ein vollständig integriertes Medienpaket zum gesamten Themenspektrum der Compliance und angrenzender Schwerpunkte. Recherchieren Sie in über 7.000 Dokumenten.

- ▶ Mehr als 240 eBooks zu Compliance und angrenzenden Schwerpunkten
- ▶ Impulsgebend – 6 eJournals: ZRFC, PinG, WiJ, ZCG, ZIR und ZfC – jeweils inklusive Online-Archiv
- ▶ Arbeitshilfen wie Checklisten, Leitfäden, Vorlagen
- ▶ News und Servicefeatures – Rechtsprechung, Nachrichten der ESV-Redaktion, Interviews, Tagungsberichte, Studienergebnisse, Stellenmarkt, Literatur- und Veranstaltungstipps.

Lassen Sie sich überzeugen:

 www.COMPLIANCEDigital.de

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-227 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Whistleblowing in der Schweiz und der EU

Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, verabschiedet. Dabei hat die EU im letzten Moment das dreistufige Meldesystem aufgeweicht – anders als die Schweiz.



Whistleblowing: Beim Hinweisgeberschutz setzt die Schweiz auf ein mehrstufiges Meldesystem.

Nach der EU-Richtlinie erhalten Hinweisgeber auch dann einen Hinweisgeberschutz, wenn sie ihren Arbeitgeber vorher nicht informiert und direkt an externe Kanäle gemeldet haben. Die EU-Richtlinie sieht eine Pflicht zur Einrichtung von effizienten und wirksamen Meldekanälen ab einer Beschäftigungszahl von 50 oder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Die Schweiz setzt sich seit einem Jahrzehnt mit der Novellierung gesetzlicher Rahmenbedingungen zum Schutz von Whistleblowern auseinander. Zuletzt hat der Bundesrat am 21. September 2018 einen überarbeiteten Entwurf (E-OR bzw. CH-Entwurf) und eine entsprechende Zusatzbotschaft verabschiedet. Der Entwurf wurde vom Nationalrat am 3. Juni 2019 mit 144 zu 27 Stimmen abgelehnt. Da der Nationalrat wie auch der Ständerat sich auf die Gesetzesvorlage eingelassen haben, befindet sich das Verfahren nach dieser Ablehnung formell im Divergenzbereinigungsverfahren. Nun hat der Ständerat die Möglichkeit, dem Nationalrat zu folgen und den Entwurf ebenfalls abzulehnen oder die OR-Revision – einschließlich Änderungen am Entwurf des Bundesrates – zu verabschieden. Voraussichtlich wird der Ständerat diese Entscheidung diesen Herbst fällen.

Dabei wählt der Bundesrat statt einer gesetzlichen Pflicht zur Einführung unternehmensinterner Hinweisgebersysteme, wie es die EU-Richtlinie vorsieht, den Weg von rechtlichen Anreizen für die Einführung solcher Meldesysteme. Die Anreize sind dabei unabhängig von der Größe der Organisation. Folglich kämen diese Anreize auch bei kleinen Unternehmen oder gar bei Stiftungen und Vereinen zur Anwendung, sofern diese Arbeitsverhältnisse haben. Im Gegensatz zur EU-Richtlinie

regelt der CH-Entwurf nur Meldungen, die im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen der Privatwirtschaft stehen.

Nach dem CH-Entwurf sollen lediglich Unregelmäßigkeiten gemeldet werden können. Als solche gelten Tatsachen, die der aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 321a Abs.4 OR unterliegen. Tatsachen, die nicht dieser Geheimhaltungspflicht unterstehen, müssen sich nicht an den Voraussetzungen einer Meldung gemäß Art. 321a^{bis} Abs.2 E-OR halten. Als Unregelmäßigkeiten gelten dabei Straftaten, Widerhandlungen gegen gesetzliche Regelungen, wie auch Verstöße gegen interne Regelungen des Arbeitgebers (Art. 321a^{bis} Abs.2 E-OR).

Der CH-Entwurf sieht eine dreistufige Meldekaskade vor, wonach der Whistleblower zunächst die Meldung an den Arbeitgeber, dann an die zuständige Behörde und erst in der letzten Stufe an die Öffentlichkeit geben darf. Sofern sich der Whistleblower an diese Kaskade hält, ist die Meldung im Einklang mit seiner Treuepflicht (Art. 321a^{bis} E-OR). Eine Kündigung durch den Arbeitgeber wäre in diesem Fall nach Art. 336 OR missbräuchlich.

Die Voraussetzungen der jeweiligen Kaskaden sind nach wie vor komplex. Die erste Kaskade ist die Meldung an den Arbeitgeber. Dabei hält der Whistleblower seine Treuepflicht ein, wenn ein nachvollziehbarer Verdacht für eine Unregelmäßigkeit besteht und die Meldung an eine interne oder externe Person bzw. Stelle erfolgt, die zur Entgegennahme der Meldung befugt ist (Art. 321a^{bis} Abs.1 E-OR). Der Gesetzesentwurf lässt anonyme Meldungen zu.

Die nächste Kaskade ist die Meldung an die für die Kontrolle der Einhaltung der verletzten Bestim-

mung zuständige Behörde. Die Behörde kann dabei die erste oder zweite Kaskadenstufe sein, abhängig davon, ob der Arbeitgeber vorher involviert war. Bei einer direkten Meldung an die Behörde, also ohne vorherige Meldung an den Arbeitgeber, ist die Meldung auf der ersten Kaskadenstufe. Eine direkte Meldung an die Behörde steht im Einklang mit der Treuepflicht des Whistleblowers, wenn ein nachvollziehbarer Verdacht besteht und sie oder er davon ausgehen kann, dass eine Meldung an den Arbeitgeber keine Wirkung erzielen würde, die zuständige Behörde ohne sofortige Meldung in ihrer Tätigkeit behindert würde oder eine unmittelbare und ernsthafte Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sicherheit von Personen oder der Umwelt oder die unmittelbare Gefahr großen Schadens besteht (Art. 321a^{quater} E-OR).

Hat der Whistleblower die Unregelmäßigkeit dem Arbeitgeber vorher gemeldet, ist die Meldung an die Behörde im Einklang mit der Treuepflicht (zweite Kaskadenstufe), wenn ein nachvollziehbarer Verdacht besteht und der Arbeitgeber nicht die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen ergriffen hat oder dem Whistleblower wurde auf Grund der Meldung gekündigt oder ihm sind andere Nachteile entstanden (Art. 321a^{ter} E-OR).

Die letzte Kaskade ist die Information der Öffentlichkeit, die nur unter bestimmten Voraussetzungen im Einklang mit der Treuepflicht des Whistleblowers steht.

Dr. Rita Píró



Dr. Rita Píró ist Dozentin für Compliance/Studiengangleiterin CAS Compliance Investigator an der ZHAW und Rechtsanwältin in Zürich.

Dieser Beitrag erscheint in einer ausführlicheren Version in der Juni-Ausgabe des Online-Newsletters „Compliance Kompakt“ des Zentrums für Wettbewerbs- und Handelsrecht an der ZHAW School of Management & Law – abrufbar [hier](#) – sowie umfassend dargestellt in der Juli-Ausgabe 2019 des [Compliance-Beraters](#), die am 26. Juni erscheint.

Mehr zum Thema Whistleblowing erfahren Sie auch bei der ZHAW-Veranstaltung [Compliance bei Stiftungen und Vereinen](#) am 4. Juli 2019 in Winterthur.

juris PartnerModul

Compliance

Jetzt 4 Wochen
gratis testen!

partnered by Bundesanzeiger Verlag | C.F. Müller | De Gruyter | dfv Mediengruppe |
Erich Schmidt Verlag | Verlag Dr. Otto Schmidt

Beide Online-Bibliotheken liefern umfassende Lösungen zur Umsetzung von compliance-rechtlichen Vorgaben in sämtlichen relevanten Rechtsgebieten, von Arbeits- bis Wirtschaftsrecht.

Recherchieren Sie Maßnahmen zur Prävention von Haftung und Strafbarkeit, informieren Sie sich aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Perspektive über EU-weite Rechtsgrundlagen zur Geldwäschebekämpfung. Außerdem im Fokus: die Schnittstellen zu angrenzenden Rechtsgebieten wie Datenschutz oder Kapitalmarkt-Compliance. Alle Werke sind in der bewährten juris Qualität digital aufbereitet. Dank professioneller Verlinkung arbeiten Sie effizient und rechtssicher.

juris PartnerModul **Compliance** enthält u.a.:

- Compliance kompakt, Behringer (Hrsg.)
- comply. Fachmagazin für Compliance-Verantwortliche
- Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, Quedenfeld (Hrsg.)
- Handbuch Compliance-Management, Wieland/Steinmeyer/Grüniger (Hrsg.)
- Praxishandbuch Compliance Management, Makowicz (Hrsg.)
- Privacy in Germany, PinG
- Risikomanagement, Organisation, Compliance für Unternehmer, Zenke/Schäfer/Brocke
- Risk, Fraud & Compliance, ZRFC
- Vorstand der AG, van Kann (Hrsg.)
- Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen, ZWH

juris PartnerModul **Compliance premium** enthält u.a. zusätzlich:

- Compliance Berater, CB
- Kapitalmarkt Compliance, Szesny/Kuthe (Hrsg.)
- Kommentar Datenschutz-Grundverordnung, Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil (Hrsg.)

➕ **Gesetze, zitierte Rechtsprechung und Literaturnachweise von juris**

Mehr Informationen und **Gratistest-Freischaltung » HIER**



ab **59,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Aktuelle Probleme der D & O-Versicherung

Der Versicherungsschutz einer D & O-Versicherung umfasst nicht den Anspruch einer insolvent gewordenen Gesellschaft gegen ihren versicherten Geschäftsführer auf Ersatz insolvenzrechtswidrig geleisteter Zahlungen der Gesellschaft gemäß § 64 GmbHG. Das hat das OLG Düsseldorf jüngst entschieden und damit eine Schutzlücke in der D & O-Versicherung geschaffen. In unserem Interview erläutert Dr. Rüdiger Werner die Entscheidung.

» Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 20. Juli 2018 entschieden, dass Schadenersatzansprüche nach § 64 S. 1 GmbHG bzw. § 93 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. 92 Abs. 2 AktG nicht von einer D & O-Versicherung abgedeckt werden. Was sind die Gründe dafür?

« Zunächst einmal ist das OLG Düsseldorf nicht das erste Obergericht, das diesen Standpunkt vertritt. Bereits das OLG Celle hatte in einer Entscheidung vom 1. April 2016 (8 W 20/16) die Abdeckung von Zahlungen nach Insolvenzreife abgelehnt. Allerdings handelte es sich bei dieser Entscheidung um eine auf der Basis einer summarischen Prüfung ergangene Kostenentscheidung nach § 91a ZPO. Das – in einem Hauptsacheverfahren ergangene – Urteil des OLG Düsseldorf verweist zunächst darauf, dass § 64 S. 1 GmbHG nach dem BGH kein Schadenersatzanspruch, sondern ein Ersatzanspruch eigener Art sei.

» Inwiefern ist das von Bedeutung für die Abdeckung durch eine D & O-Versicherung?

« Entscheidend hierbei ist, dass § 64 S. 1 GmbHG seinem Schutzzweck nach darauf abziele, das Gesellschaftsvermögen und damit die Insolvenzmasse zur ranggerechten und gleichmäßigen Befriedigung der Gläubigersamtheit zu erhalten. Die Regelung diene somit nicht der Abwendung eines Schadens der Gesellschaft, sondern dem Erhalt der Insolvenzmasse. Die D & O-Versicherung sei jedoch nicht auf den Schutz von Gläubigerinteressen angelegt, sondern zielen auf den Schutz der konkreten Vermögensinteressen der Versicherungsnehmerin ab.

» Das OLG selbst räumt ein, dass es hierdurch zu Deckungslücken in der D & O-Versicherung kommen kann, trotzdem zieht es keine Auslegung der Versicherungsbedingungen dahingehend in Betracht, dass der dort genannte Schadenersatzanspruch auch den Ersatzanspruch nach § 64 GmbHG erfasst. Warum?

« Das Gericht argumentiert, dass Versicherungsbedingungen nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen sind, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen kann. Bei der hier in Rede stehenden D & O-Versicherung sei aber zu berücksichtigen, dass sowohl Versicherungsnehmer als auch die versicherte Per-



Lücke in der D&O-Versicherung: Lässt sich überspringen mit einer klarstellenden Vereinbarung in den Versicherungsbedingungen.

son kaufmännisch tätig sind. Für diesen Personenkreis sei ersichtlich, dass auch der Versicherungsschutz in der D & O-Versicherung nicht gegen jegliche Inanspruchnahme schützt, sondern nur, soweit dies nach dem Versicherungsvertrag und den maßgeblichen Bedingungen der Fall ist. In der Literatur wird dies vielfach genau anders bewertet: Selbst ein rechtlich erfahrener Geschäftsführer wird bei Abschluss des Versicherungsvertrags kaum erwogen haben, dass ein Zahlungsanspruch nicht durch die D & O-Versicherung gedeckt ist.

» Wie bewerten Sie diese unterschiedlichen Ansichten?

« Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil zwar darauf verwiesen, dass bei der D & O-Versicherung sowohl die Versicherungsnehmerin als auch die versicherten Personen kaufmännisch tätig sind. Bei der D & O-Versicherung handelt es sich jedoch um eine Fremdversicherung zu Gunsten des Organmitglieds. Bei der Versicherung zu Gunsten Dritter soll es allerdings nach Auffassung des BGH außer auf das Verständnis der Versicherungsnehmerin

merin auch auf die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Versicherten und auf dessen Interessen ankommen. Die D & O-Versicherung verschafft allein den versicherten Organmitgliedern einen originären Haftpflichtanspruch gegen den Versicherer. Der Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmerin ist lediglich eine Reflexwirkung des versicherten Haftpflichtinteresses der versicherten Person, da die Versicherungsnehmerin gleichzeitig geschädigte Dritte ist. Maßgeblich müssen daher der Verständnishorizont und die Interessen der versicherten Person sein.

» Trotzdem werden Versicherungen sich künftig auf das Urteil des OLG Düsseldorf berufen und den Deckungsschutz in ähnlichen Fällen verweigern. Wie sollten Versicherungsnehmer darauf reagieren?

« Betroffene sollten mit dem Versicherer rechtzeitig eine klarstellende Vereinbarung treffen, wenn die Versicherungsbedingungen insoweit nicht eindeutig sind, und Schutzlücken der D & O-Versicherung schließen, indem insbesondere im Rahmen der Insolvenzverschleppungshaftung nach § 64 S. 1 GmbHG für den Geschäftsführer der GmbH bzw. nach § 93 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. § 92 AktG für den Vorstand einer AG Deckungsschutz vereinbart wird. *chk*

Mehr zu den aktuellen Problemen der D & O-Versicherung und weiteren Aspekten des Urteils des OLG Düsseldorf lesen Sie in zwei Beiträgen zum Thema in der Juni-Ausgabe des **Compliance-Beraters**.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH
Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divien patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Pecht, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Dr. Rüdiger Werner

Dr. Rüdiger Werner ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Gerlingen und hat zahlreich veröffentlicht zu gesellschafts- und steuerrechtlichen Themen.



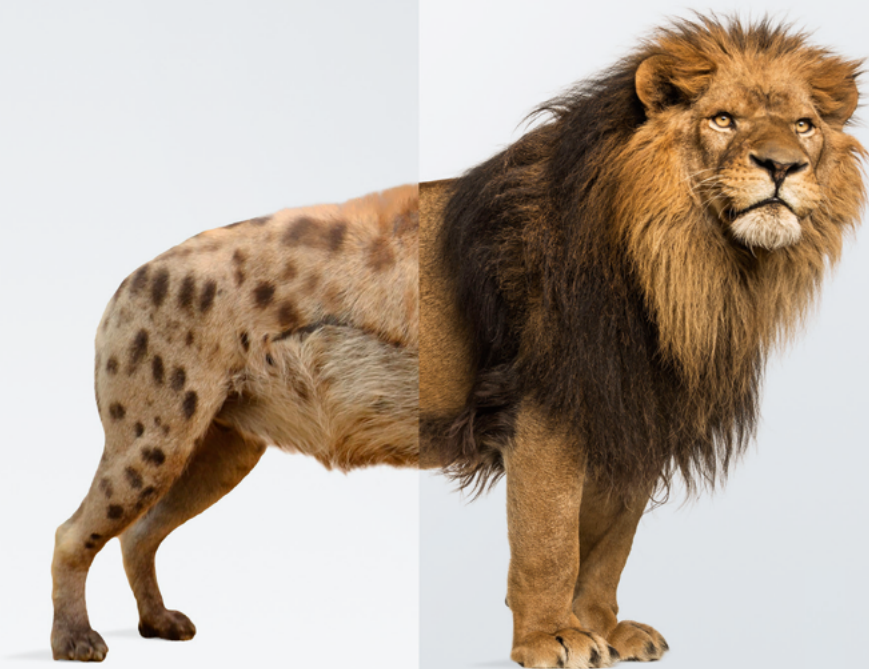
School of
Management and Law

Win-Win durch Compliance

Wollen Sie Ihre Laufbahn aktiv gestalten? Werden Sie jetzt mit unserem Master zum Compliance Experten!

Dr. Katharina Hastenrath (Leitung Studiengang) als deutsche und Schweizer Compliance-Expertin berät Sie gerne zu Ihrem optimalen Studium.

Mehr Infos unter: www.zhaw.ch/zwh/compliance



Building Competence. Crossing Borders.

Tagungsbericht zum 7. Hanseatischen Compliance Tag

Am Mittwoch, 15. Mai 2019, fand der 7. Hanseatische Compliance Tag in der Handelskammer Hamburg statt. Die Kaufmannsvereinigung Pro Honore e.V., das Institut für Compliance im Mittelstand an der NORDAKADEMIE und die Handelskammer Hamburg luden zur halbtägigen Tagung ein mit dem Themenschwerpunkt „15 Jahre Compliance: Rückblick & Ausblick“.



Dr. Malte Passarge, Prof. Dr. Stefan Behringer, Jonas Fitschen und Christian Graf, Leiter des Geschäftsbereichs Recht der Handelskammer Hamburg.

Der Präsident des Hamburgischen Verfassungsgerichtes Friedrich-Joachim Mehmel eröffnete die Veranstaltung mit einer Keynote zum Thema Rechtsstaat und Compliance. Dabei setzte er sich mit den Bezügen zwischen Compliance und Verfassung bzw. Rechtsstaat auseinander. Die steigende Aktualität von Compliance auch in der Justiz stellte Herr Mehmel dabei u.a. mit dem Hinweis auf eine mittlerweile selbst für Bundesverfassungsrichter geltende Verhaltensrichtlinie dar.

Prof. Dr. Stefan Behringer, Präsident der NORDAKADEMIE, Elmshorn und Direktor des Instituts für Compliance im Mittelstand, stellte im Anschluss die Ergebnisse der dieses Jahr zum zweiten Mal durchgeführten norddeutschen Justizstudie vor. Die empirische Erhebung zu Erfahrungen und zur Zufriedenheit mittelständischer Unternehmen mit der deutschen Justiz führte auch im zweiten Umlauf zu dem Ergebnis, dass Unternehmen mit der Justiz nur bedingt zufrieden sind. So gab nur ein Drittel der befragten Unternehmensvertreter an, mit der deutschen Justiz zufrieden zu sein. Lediglich ein Fünftel hält die Gerichte für gut oder sehr gut mit den tatsächlichen Verhältnissen der Wirtschaft vertraut. Die Justiz wird den Umfrageergebnissen nach von weiten Teilen der Wirtschaft als praxisfern angesehen. Sowohl die im Rahmen der Studie befragten Unternehmensvertreter als auch die Teilnehmer der anschließenden regen Diskussion schienen sich einig, dass hier Verbesserungsbedarf in der Justiz besteht. Diskussionsbedürftig und in die gewachsene lineare Juristenausbildung einzufügen sind die Reformierungsmöglichkeiten. Diskutiert wurde, ob und wie die Praxisnähe und Nachvollziehbarkeit von Gerichtsentscheidungen – beispielsweise in Anle-

hnung an das britische Rechtssystem – verbessert werden könnten, wenn Richterinnen und Richter vor der Berufung in den Staatsdienst zwingend Erfahrungen in der freien Wirtschaft sammeln müssten. Herr Mehmel stellte erste Maßnahmen des Hamburgischen Verfassungsgerichts wie Mediationsworkshops vor, die seiner Erfahrung nach gut angenommen werden.

Sodann folgte ein Beitrag von Jonas Fitschen, LL.M., Junior Governance & Risk manager, figo GmbH, Hamburg zum Thema „Compliance als Start-up aktiv gestalten“. Das FinTech-Unternehmen hat als Inhaber einer BaFin-Lizenz Compliance nicht nur intern verankert, sondern auch zum Teil seines Geschäftsmodells gemacht. Herr Fitschen berichtete von Herausforderungen und Lösungsansätzen bei der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen. Dies sowohl im Verhältnis zu Externen wie insbesondere der BaFin und Prüfern, als auch unternehmensintern. Anschaulich wurde der tägliche Umgang mit und die Integration von Compliance(-Maßnahmen) in den Unternehmensalltag eines Start-Ups dargestellt.

Im zweiten Block sprach Dr. Malte Passarge, Partner bei PPR-Rechtsanwälte, Hamburg und Direktor des Instituts für Compliance im Mittelstand zu dem neuen Geschäftsgeheimnisgesetz. Neben praktischen Hinweisen für Unternehmen und der Darstellung unterschätzter Risiken wurde insbesondere die nach Ansicht von Herrn Passarge weder für Geschäftsgeheimnisinhaber, noch für potenzielle Whistleblower gelungene Regelung zum Whistleblower-Schutz diskutiert. Im Fokus stand die mit der Definition eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des neuen Gesetzes (§ 2 GeschGehG) verkörperte Umkehr der regulatorischen

Schutzrichtung. Inhaber von Geschäftsgeheimnissen müssen diese nun erst aktiv angemessenen Schutzmaßnahmen unterziehen, damit diese überhaupt als Geschäftsgeheimnis nach dem Gesetz schutzfähig sind.

Abschließend folgte ein Beitrag von Dr. Christian Schefold, LL.M., Partner bei Dentons, Berlin zu dem Thema „15 Jahre Compliance – Blick zurück, Blick nach vorn“. Beginnend mit einem Fundstück aus dem Jahre 1957, einem internen Geschäftsbrief an Vorstände eines DAX-Konzerns mit Hinweisen zum Umgang mit Essenseinladungen und Geschenken, stellte Herr Schefold anschaulich die Compliance-Entwicklung dar. Mit der Darstellung seiner beruflichen Schritte beim Aufbau der Compliance-Abteilung bei einem DAX-Konzern und der parallelen Rechtentwicklung in Rechtsprechung und Gesetzgebung gelang es ihm, ein Bild der mit dem Fortschritt von Compliance einhergehenden Herausforderungen für die Praxis zu zeichnen. Dabei warf Herr Schefold auch einen Blick auf internationale Entwicklungen. Er berichtete von seinen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den US-Behörden, die aus den regulatorischen Anforderungen auch für deutsche aber in den USA gelistete Unternehmen stammen. Der abschließend geschlagene Bogen zu den neuen Rechtentwicklungen wie dem Geschäftsgeheimnisgesetz und einem nun auch für Deutschland erwarteten Verbandssanktionengesetz gab Raum für weitere Diskussionen und Erfahrungsaustausch.

Sandra Scherbarth, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale und Doktorandin am Institut für Compliance im Mittelstand an der NORDAKADEMIE